

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/278](#) von Christine Frey: «Mobilfunkanlage in Münchenstein: Wo bleibt die Mitsprache der betroffenen Bevölkerung?»?
2025/278

vom 19 August 2025

1. Text der Interpellation

Am 12. Juni 2025 reichte Christine Frey die Interpellation [2025/278](#) «Mobilfunkanlage in Münchenstein: Wo bleibt die Mitsprache der betroffenen Bevölkerung?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Gemeinde Münchenstein wurde am 22. Mai 2025 ein Baugesuch für eine 30 Meter hohe Mobilfunkantenne auf dem Reservoir am Weihermattweg publiziert. Die Einsprachefrist endet bereits am 2. Juni 2025 – notabene über die Auffahrtsfeiertage hinweg. Eine frühzeitige Information der Bevölkerung oder ein strukturierter Mitwirkungsprozess haben nicht stattgefunden.

Mobilfunkanlagen dieser Grössenordnung haben erhebliche Auswirkungen auf Ortsbild, Umwelt und Wahrnehmung in der Bevölkerung. Trotzdem ist das Verfahren rein technokratisch ausgestaltet, ohne Dialog, ohne Alternativenprüfung, ohne politische oder öffentliche Diskussion.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche rechtlichen und planerischen Grundlagen gelten im Kanton Basel-Landschaft für die Standortwahl, die Bewilligung sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Mobilfunkanlagen?

- Gibt es kantonale Vorgaben für den frühzeitigen Einbezug der Bevölkerung, insbesondere bei raumwirksamen Anlagen (z. B. ab 25 Meter Höhe)?
- Plant der Regierungsrat die Einführung verbindlicher Leitlinien zur Mitwirkung?

2. Wurde das gesetzlich vorgesehene Konsultationsverfahren mit der Gemeinde Münchenstein im Zusammenhang mit dem Baugesuch für die Antenne am Weihermattweg durchgeführt und protokolliert?

- Wurden dabei auch Alternativstandorte geprüft und dokumentiert?

3. Wie wurde die Einfügung der geplanten 30-Meter-Antenne ins Orts- und Landschaftsbild beurteilt, und welche fachlichen Stellen (z. B. Lufthygieneamt beider Basel) wurden beigezogen, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der NISV?

4. Wurden der Bevölkerung im Vorfeld Visualisierungen, Informationsveranstaltungen oder andere Mittel zur Nachvollziehbarkeit des Projekts zur Verfügung gestellt?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Einsprachefrist lediglich sechs Arbeitstage über die Auffahrtsfeiertage hinweg betrug?

- Gilt eine solche Frist als zumutbar und formell korrekt?
- Wird künftig eine Rücksichtnahme auf Ferienzeiten und Feiertage bei Fristsetzungen geprüft?

6. Sind der Regierung Fälle bekannt, in denen Mobilfunkanlagen – insbesondere von Salt – nachträglich baulich angepasst oder neu bewilligt werden mussten, z. B. infolge Beschwerden oder rechtlicher Verfahren?

7. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Mobilfunkanlagen, und ist eine Überarbeitung der kantonalen Praxis in Planung?

- Sieht die Regierung Möglichkeiten, ein standardisiertes Mitwirkungsverfahren für Vorhaben mit grosser räumlicher Wirkung einzuführen (z. B. Standortdatenblatt, öffentliche Auflage, Informationsveranstaltung)?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation bezieht sich auf ein laufendes Bauvorhaben, weshalb der Regierungsrat die Fragen nur in allgemeiner Form beantworten kann.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche rechtlichen und planerischen Grundlagen gelten im Kanton Basel-Landschaft für die Standortwahl, die Bewilligung sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Mobilfunkanlagen?

Für Mobilfunkanlagen gelten grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Vorgaben des Raumplanungs- und Baugesetzes wie bei anderen Bauvorhaben auch. Bei der Standortwahl von Mobilfunkantennen ist daher – ebenso wie bei anderen Bauvorhaben - die Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild zu beachten (§ 104 RBG, Entscheid des Kantonsgerichts vom 22. September 2004, KGE 810 04 19). Als Spezialität bei Mobilfunkantennen ist zusätzlich zum Baugesuchsverfahren vorgängig ein Konsultationsverfahren nach § 121a RBG durchzuführen.

- Gibt es kantonale Vorgaben für den frühzeitigen Einbezug der Bevölkerung, insbesondere bei raumwirksamen Anlagen (z. B. ab 25 Meter Höhe)?

Die zonenplanerische Kompetenz für eine Gesamtplanung Mobilfunk liegt bei der jeweiligen Gemeinde. Ihnen steht es frei, im Rahmen der Ortsplanung bspw. ein Kaskadenmodell oder Ähnliches einzuführen. Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachtet (vgl. BGE 133 II 64 S. 67). Die Bevölkerung wird im Rahmen der Ortsplanung einbezogen. Es ist Sache der Mobilfunkbetreiber, ihr eigenes Netz zu planen und die Standorte der benötigten Antennen festzulegen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Raumplanung sind nicht so gewichtig, dass eine Anpassung der Planung erforderlich wäre. Eine solche Planung ist zwar möglich, muss aber insbesondere die Deckungspflicht, wie sie sich aus dem Bundesrecht ergibt, beachten (BGer 1C_6923/2021 vom 3. Mai 2023). *Ein weiterer Einbezug der Bevölkerung in die Standortplanung ist bau- und raumplanungsrechtlich nicht vorgesehen.*

- Plant der Regierungsrat die Einführung verbindlicher Leitlinien zur Mitwirkung?

Nein. Vgl. dazu die Diskussion in [LRV 2009/160](#), wo eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Standortwahl nicht befürwortet wurde, jedoch die Informations- und Konsultationspflicht für

Mobilfunkanlagen (§ 121a RBG) eingeführt wurde. Die Standortplanung soll somit zwischen Gemeinden und Mobilfunkbetreibern abgestimmt werden.

2. *Wurde das gesetzlich vorgesehene Konsultationsverfahren mit der Gemeinde Münchenstein im Zusammenhang mit dem Baugesuch für die Antenne am Weihermattweg durchgeführt und protokolliert?*

Beim betreffenden Mobilfunkstandort wurde das gesetzliche vorgesehene Verfahren nach § 121a RBG von der Gemeinde protokolliert. Generell gilt, dass, sofern das Verfahren im Einspracheverfahren nicht bestritten wird, es von der Baubewilligungsbehörde nicht im Detail überprüft wird.

- *Wurden dabei auch Alternativstandorte geprüft und dokumentiert?*

Im konkreten Fall, ja.

3. *Wie wurde die Einfügung der geplanten 30-Meter-Antenne ins Orts- und Landschaftsbild beurteilt, und welche fachlichen Stellen (z. B. Lufthygieneamt beider Basel) wurden beigezogen, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der NISV?*

Es wurden im konkreten Verfahren bisher 19 Fachstellen miteinbezogen. Die Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild wird vornehmlich durch die Baubewilligungsbehörde (Bauinspektorat) und durch die Standortgemeinde beurteilt. Bei Bedarf wird die Fachstelle Natur und Landschaft des Ebenrainzentrums beigezogen. Eine Überprüfung findet im laufenden Verfahren statt. Die Prüfung der Einhaltung der NISV ist standardmässig Sache des Lufthygieneamts beider Basel.

4. *Wurden der Bevölkerung im Vorfeld Visualisierungen, Informationsveranstaltungen oder andere Mittel zur Nachvollziehbarkeit des Projekts zur Verfügung gestellt?*

Nein. Die Baugesuchspläne liegen jeweils auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und werden im kantonalen Amtsblatt publiziert. Informationsveranstaltungen können auf freiwilliger Basis durch die Mobilfunkbetreiber erfolgen. Darauf hat der Regierungsrat keinen Einfluss. Eine gesetzliche Pflicht besteht nicht.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Einsprachefrist lediglich sechs Arbeitstage über die Auffahrtsfeiertage hinweg betrug?*

Im Verwaltungsverfahren berechnet sich der Fristenlauf nach den Vorgaben des Gerichtsorganisationsgesetzes (§ 46 GOG, SGS 170). Die Einsprachefrist von Baugesuchen wird durch Samstage, Sonntage und Feiertage nicht verlängert. Fällt das Ende der Einsprachefrist auf einen solchen Tag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Die Fristen werden also entsprechend angepasst, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit genügend Zeit hat, Einsprache zu erheben.

- *Gilt eine solche Frist als zumutbar und formell korrekt?*

Die Einsprachefrist in Baugesuchsverfahren ist gesetzlich geregelt (§ 126 ff. RBG, § 46 GOG). Die Baubewilligungsbehörde ist nach § 128 RBG gehalten, das Baubewilligungsverfahren schnell abzuwickeln. Eine Verlängerung der Auflagefrist würde zu einer Verlängerung des Bewilligungsverfahrens in allen Bauverfahren führen. In langjähriger Praxis werden einzig über die Weihnachts- und Osterfeiertage keine Baugesuche publiziert.

- *Wird künftig eine Rücksichtnahme auf Ferienzeiten und Feiertage bei Fristsetzungen geprüft?*

Nein. Siehe vorherige Antwort. Zudem: eine Berücksichtigung der «Ferienzeiten» (gemeint sind wohl Schulferienzeiten) würde zu einer Ungleichbehandlung derjenigen Bürgerinnen und Bürger führen, die ausserhalb der Schulferienzeiten ihre Ferien beziehen.

6. *Sind der Regierung Fälle bekannt, in denen Mobilfunkanlagen – insbesondere von Salt – nachträglich baulich angepasst oder neu bewilligt werden mussten, z. B. infolge Beschwerden oder rechtlicher Verfahren?*

Aufgrund der zwei wegweisenden Bundesgerichtsentscheide 1C_506/2023 vom 23. April 2024 und 1C_414/2022 vom 29. August 2024 mussten diverse bereits bewilligte Anlagen neu publiziert werden. Dies, weil ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren entweder konventionelle Antennen durch adaptive ersetzt oder sogenannte Korrekturfaktoren für adaptive Antennen aktiviert worden sind. Salt hat im Kanton Basel-Landschaft weder anstelle konventioneller Antennen adaptive Antennen noch Antennen mit Korrekturfaktoren ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren in Betrieb genommen.

7. *Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Mobilfunkanlagen, und ist eine Überarbeitung der kantonalen Praxis in Planung?*

Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung hat vor allem das rechtliche Gehör thematisiert. Der Nachbarschaft muss auch in Fällen von Anpassungen, welche nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der elektrischen Feldstärke an den umliegenden Orten mit empfindlicher Nutzung führen, im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens das rechtliche Gehör gewährt werden.

- *Sieht die Regierung Möglichkeiten, ein standardisiertes Mitwirkungsverfahren für Vorhaben mit grosser räumlicher Wirkung einzuführen (z. B. Standortdatenblatt, öffentliche Auflage, Informationsveranstaltung)?*

Das Raumplanungs- und Baugesetz sieht mit der Konsultationspflicht (§ 121a RBG) und dem ordentlichen Baugesuchsverfahren verbunden mit der öffentlichen Auflage der Gesuchsunterlagen und dem darauffolgenden Einspracheverfahren mit Akteneinsichtsrecht genügend Mitwirkungsmöglichkeiten vor. Eine Ausdehnung der Mitwirkung mit weiteren Informationspflichten etc. würde zu einer unerwünschten Verfahrensverlängerung führen.

Zudem steht es den Gemeinden frei, im Rahmen einer Gesamtplanung in der Nutzungsordnung die Bevölkerung in die Standortplanung miteinzubeziehen.

Liestal, 19. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich